



BRANDSCHUTZ. GANZ IN IHREM SINNE.

Damit Ihr Bauvorhaben reibungslos abläuft und die Nutzungsaufnahme ohne Bedenken stattfinden kann, kümmere ich mich für Sie um die ordnungsgemäße Prüfung und Bescheinigung von Brandschutznachweisen gemäß § 19 PrüfVBau.

Um Ihnen einen Einblick dahingehend zu geben, wie der Ablauf erfolgt und was Sie von mir als Sachverständiger für Brandschutz erwarten dürfen, finden Sie im Nachfolgenden unsere Prüfprozesse, aufgeschlüsselt nach Bescheinigung Brandschutz I, Bescheinigung Brandschutz II und Bescheinigung Brandschutz III.

Für mein Team und mich bei Anwander Sachverständige gilt es, beste Rahmenbedingungen für Bauherren, Entwurfsverfasser und Brandschutznachweisersteller zu schaffen – für eine nahtlose Zusammenarbeit und einen erfolgreichen Projektabschluss. Gerne stehe ich Ihnen kurzerhand für eine Vorprüfung oder bei Fragen vor Einreichung des Bauantrags zur Seite – telefonisch, im Webmeeting oder persönlich bei uns vor Ort.

Ihr Daniel Anwander

WHITEPAPER

PRÜFPROZESS BRANDSCHUTZ- NACHWEISE

ÜBERBLICK

Bescheinigung Brandschutz I

Allgemeines **2**

Bescheinigung Brandschutz I

Prozess **3**

Bescheinigung Brandschutz II

Allgemeines **4**

Bescheinigung Brandschutz II

Prozess **5**

Bescheinigung Brandschutz III

Allgemeines **6**

Bescheinigung Brandschutz III

Prozess **7**

Kontakt

8

ALLGEMEINES

BESCHEINIGUNG BRANDSCHUTZ I

WAS

Der Brandschutznachweis für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäude der Gebäudeklasse 5 muss gemäß Bayerischer Bauordnung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden (Bescheinigung I).

WIESO

Nach BayBO i.V.m. der PrüfVBau ist die Vollständigkeit und Richtigkeit genehmigungspflichtiger Bauvorhaben durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen.

Hierfür ist vor Einreichung der Bauantragsunterlagen bei der Behörde das Kreuzchen auf dem Bauantragsformular (siehe Auszug unten) bei „wird durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt“ zu setzen.

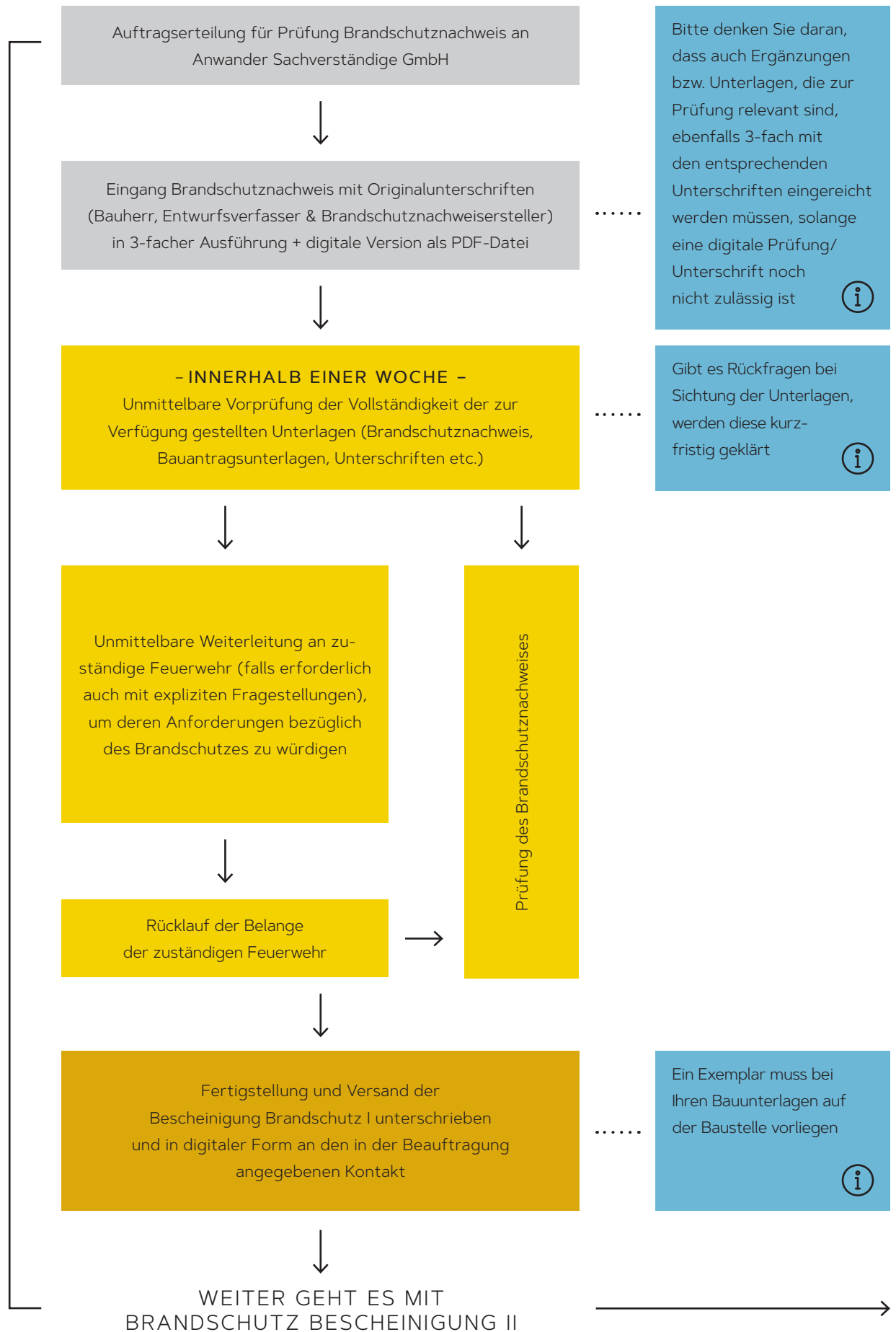
☐ Eine Prüfung des Brandschutznachweises ist nicht erforderlich, die Einhaltung des Mindestanforderungsniveaus ist nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorV (s. Anlage 1a) liegt bei.	
Brandschutznachweis (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)	☐ soll bauaufsichtlich geprüft werden ☒ wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt
☐ bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorV)	

WANN

Vor Baubeginn muss die Bescheinigung I zusammen mit der Baubeginnsanzeige durch den Bauherrn der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Um frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten, ist eine Prüfung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach Abgabe des Bauantrags (Leistungsphase 4) zu empfehlen.



PROZESS BESCHEINIGUNG BRANDSCHUTZ I



ALLGEMEINES

BESCHEINIGUNG BRANDSCHUTZ II

WAS

Die Umsetzung der Anforderungen des Brandschutznachweises und der Bescheinigung Brandschutz I werden durch die Bescheinigung Brandschutz II bescheinigt.

WIESO

Nach PrüfVBau ist der Prüfsachverständige für Brandschutz dafür verantwortlich, die Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzes für die bescheinigte Baumaßnahme zu prüfen. Dies erfolgt in Form von Ortsterminen zu relevanten Bauzuständen. Das kann z. B. die Fertigstellung des Rohbaus, der Einbau von brandschutztechnischen Schottsystemen oder Brandschutztüren sowie das Schließen von Unterdecken sein.

Die Koordinierung der Bauzustände und der Informationsfluss hierüber zum Prüfsachverständigen für Brandschutz muss über die Bauleitung erfolgen.

Die Bescheinigung Brandschutz II ist zur Aufnahme der Nutzung der Baumaßnahmen zwingend erforderlich und kann nur ausgestellt werden, wenn die bauordnungskonforme Ausführung der Baumaßnahme bestätigt werden kann.

WANN

Vor Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II vorgelegt werden. Hierzu müssen alle durch Anwander Sachverständige zur Verfügung gestellten Unterlagen/Vorlagen zur Bestätigung der Bauausführung gesammelt durch die Bauleitung vorgelegt werden. Wird im Rahmen einer Abschlussbegehung die bauordnungskonforme Ausführung festgestellt und liegen alle Bestätigungen hierzu vor, wird die Bescheinigung Brandschutz II ausgestellt.



PROZESS BESCHEINIGUNG BRANDSCHUTZ II



ALLGEMEINES

BESCHEINIGUNG BRANDSCHUTZ III

WAS

Prüfung einzelner Abweichungen nach Art. 63 BayBO im Rahmen von ansonsten nicht prüfpflichtigen Brandschutznachweisen.

WIESO

Handelt es sich um ein Gebäude, das nicht prüfpflichtig ist, also weder ein Sonderbau, eine Mittel- oder Großgarage noch ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 darstellt, sind Abweichungen von Brandschutzanforderungen dennoch genehmigungspflichtig und mit der Bescheinigung III zu bescheinigen.

WANN

Vor Nutzungsaufnahme müssen die Abweichungen mittels Bescheinigung III bescheinigt sein. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist eine Prüfung der Abweichungen durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach Abgabe des Bauantrags (Leistungsphase 4) zu empfehlen.



PROZESS BESCHEINIGUNG BRANDSCHUTZ III



WIR FREUEN UNS
AUF IHR BAUVORHABEN.

Anwander Sachverständige GmbH
Trettachweg 6 · 87477 Sulzberg
08376 921818-200 · info@anwander-sv.de
www.anwander-sv.de